

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 12.10.2016

Hochschulentwicklung für die Zukunft - die Landesregierung muss aktiv an der Gestaltung der neuen Runde der Exzellenzinitiative mitwirken!

Beschluss des Landtages vom 13.04.2016 - Drs. 17/5557

Die Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen ist ein im Jahr 2005 erstmals ausgelobtes Förderprogramm, das parallel zur Bologna-Reform anlief. Ziel der Exzellenzinitiative ist es, die universitäre Spitzenforschung zu fördern und so die Hochschulen als Stätten der Forschung und der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie als Organisationszentren der Wissenschaft zu stärken, um sie für Studierende und Wissenschaftler aus dem In- und Ausland attraktiver zu machen. In der ersten Runde wurden Graduiertenschulen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Exzellenzcluster zur Förderung der Spitzenforschung und Zukunftskonzepte zum projektbezogenen Ausbau universitärer Spitzenforschung besonders gefördert. Niedersachsen ist derzeit mit einer Graduiertenschule und drei Exzellenzclustern vertreten. Die aktuelle Förderperiode läuft 2017 aus.

Auch danach wollen Bund und Länder die Förderung exzellenter Spitzenforschung mit finanziellen Mitteln fortsetzen und eine neue Bund-Länder-Initiative als Nachfolge der Exzellenzinitiative ins Leben rufen. Der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) von Bund und Ländern wurde im Januar 2016 das Expertengutachten der sogenannten Imboden-Kommission vorgelegt, auf dessen Grundlage bis zum Sommer 2016 eine neue Bund-Länder-Vereinbarung erarbeitet werden soll. Für die neue Auswahlrunde der Exzellenzinitiative werden für den Zeitraum 2018 bis 2028 seitens des Bundes mindestens 400 Millionen Euro jährlich zur Verfügung stehen, also rund 4 Milliarden Euro insgesamt, zuzüglich der Kofinanzierung der Länder.

Der Landtag fordert die Landesregierung mit Blick auf die kommende Runde der Exzellenzinitiative auf,

1. die niedersächsischen Universitäten bei ihrer Bewerbung für die Exzellenzinitiative bestmöglich zu unterstützen und sie auf das neue Auswahlverfahren vorzubereiten,
2. bei der Ausgestaltung des neuen Bund-Länder-Programms die Stärken der niedersächsischen Hochschulen zu berücksichtigen,
3. sich für die Einbeziehung von Gleichstellungsaspekten in die Fördervoraussetzungen einzusetzen,
4. sich dafür einzusetzen, dass die Förderfälle in der Linie der „Exzellenz-Universitäten“ auf bis zu zwölf festgelegt werden,
5. sich dafür einzusetzen, dass für die Begutachtung der Cluster und für die Begutachtung der Exzellenzstandorte bzw. Spitzenuniversitäten wissenschaftsgeleitete Verfahren eine entscheidende Rolle spielen,
6. sich beim Bund dafür einzusetzen, dass forschungsorientierte Lehre insbesondere bei den Exzellenzclustern berücksichtigt wird,
7. sich für die Förderung der Zusammenarbeit von außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Universitäten sowie Konzepten nachhaltiger Kooperation einzusetzen,

8. sich für eine stärkere Gewichtung der Förderlinie Clusterförderung einzusetzen,
9. sich für Kooperationen mit Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Verbänden einzusetzen sowie regionale Kooperationen und den Wissenstransfer zu stärken,
10. entsprechend der Struktur der niedersächsischen Hochschullandschaft vorzuschlagen, dass auch kleinere Einheiten und Technische Universitäten angemessene Chancen auf Förderung erhalten,
11. die Kofinanzierung des Landesanteils in Höhe von 25 % sicherzustellen,
12. sich im Interesse der niedersächsischen Hochschulen für einen Zeitrahmen einzusetzen, der ihnen eine angemessene Vorbereitung ermöglicht,
13. sich dafür einzusetzen, dass auch länderübergreifende Kooperationen möglich sind, und
14. sich für eine Verlängerung der Exzellenzinitiative auf Zeit zur Überbrückung zwischen der laufenden und der kommenden Förderperiode einzusetzen.

Antwort der Landesregierung vom 10.10.2016

Bund und Länder haben am 16. Juni 2016 die „Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91 b Abs. 1 des Grundgesetzes zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten - Exzellenzstrategie“ beschlossen, in der sie ihre insbesondere durch die Exzellenzinitiative begonnenen Anstrengungen zur Stärkung der Universitäten durch die Förderung wissenschaftlicher Spitzenleistungen, Profilbildungen und Kooperationen im Wissenschaftssystem fortsetzen und weiterentwickeln wollen. Hiermit soll der Wissenschaftsstandort Deutschland nachhaltig gestärkt, seine internationale Wettbewerbsfähigkeit weiter verbessert und die erfolgreiche Entwicklung fortgeführt werden, die die Ausbildung von Leistungsspitzen in der Forschung und die Anhebung der Qualität des Hochschul- und Wissenschaftsstandorts Deutschland in der Breite zum Ziel hat. Die mit der Exzellenzinitiative erreichte neue Dynamik im deutschen Wissenschaftssystem soll erhalten und ausgebaut sowie eine längerfristige Zukunftsperspektive für erfolgreiche Projekte der Exzellenzinitiative ermöglicht werden. Zugleich soll zur Stärkung der Universitäten deren fachliche und strategische Profilierung unterstützt werden, die sich auf alle Leistungsbereiche beziehen kann.

Die Ausschreibungen zur Exzellenzstrategie durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) und dem Wissenschaftsrat sind am 28. September 2016 gemäß der Verwaltungsvereinbarung Exzellenzstrategie vom 16. Juni 2016 erfolgt.

Dies vorausgeschickt, wird zu den Nummern 1 bis 14 der Landtagsentschließung Folgendes ausgeführt:

Zu 1:

Zur Vorbereitung auf die neue Bund-Länder-Initiative hat die Landesregierung das Programm „Spitzenforschung in Niedersachsen - Programm zur Unterstützung der Vorbereitung von Anträgen für eine neue Bund-Länder-Initiative“ aufgelegt. Zwölf Anträge aus zwei Ausschreibungsrunden werden mit insgesamt 11,6 Millionen Euro gefördert.

Zu 2:

Die Interessen des Landes wurden in die Verhandlungen von Bund und Ländern regelmäßig eingebracht. Es ist gelungen, die Chancen für die Förderung von niedersächsischen Hochschulen hoch zu halten. Vorgesehen sind 45 bis 50 Cluster und 11 Exzellenzhochschulen, siehe § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung Exzellenzstrategie vom 16. Juni 2016.

Zu 3:

Gleichstellungsaspekte sind in den Fördervoraussetzungen der Verwaltungsvereinbarung Exzellenzstrategie vom 16. Juni 2016 unter § 3 Abs. 3 e) und § 4 Abs. 3 b) berücksichtigt worden.

Zu 4:

In zähen Verhandlungen konnten von den Ländern elf Exzellenz-Universitäten durchgesetzt werden, siehe § 4 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung Exzellenzstrategie vom 16. Juni 2016.

Zu 5:

Mit der Durchführung der Exzellenzstrategie werden die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) und der Wissenschaftsrat beauftragt gemäß § 2 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung Exzellenzstrategie vom 16. Juni 2016. Eine Förderung für beide Förderlinien erfolgt laut § 2 Abs. 7 der Verwaltungsvereinbarung Exzellenzstrategie vom 16. Juni 2016 ausschließlich nach wissenschaftlichen Kriterien.

Zu 6:

Aspekte der forschungsorientierten Lehre werden gemäß § 2 Abs. 7 der Verwaltungsvereinbarung Exzellenzstrategie vom 16. Juni 2016 berücksichtigt.

Zu 7:

Die Aspekte der Kooperationen sind in § 1 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung Exzellenzstrategie vom 16. Juni 2016 berücksichtigt.

Zu 8:

Die Anzahl von 45 bis 50 Clustern und deren finanzielle Gewichtung innerhalb des Gesamtprogramms stellen eine deutliche finanzielle Priorisierung der Clusterförderung dar.

Zu 9:

Kooperationen sind in § 1 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung Exzellenzstrategie vom 16. Juni 2016 berücksichtigt. Zu regionalen Kooperationen wurde eine eigene Bund-Länder-Vereinbarung „Innovative Hochschulen“ beschlossen.

Zu 10:

Die „Exzellenzstrategie“ bietet auch Technischen Hochschulen gute Förderchancen.

Das Programm „Innovative Hochschulen“ ist ausdrücklich an kleine und mittlere Hochschulen gerichtet.

Zu 11:

Die Kofinanzierung des Landes soll über Haushaltsmittel erfolgen. Und für Überbrückungs- und Auslauffinanzierungen aus der laufenden Exzellenzinitiative soll auf Mittel des Niedersächsischen Vorab zurückgegriffen werden.

Zu 12:

Dies ist über die Ausschreibung zur „Exzellenzstrategie“ sichergestellt. Die Antragsfrist für Skizzen ist der 3. April 2017.

Zu 13:

Länderübergreifende Kooperationen sind im Rahmen der „Exzellenzstrategie“ möglich.

Zu 14:

Die „Exzellenzstrategie“ umfasst laut § 7 der Verwaltungsvereinbarung Exzellenzstrategie vom 16. Juni 2016 auch die Überbrückungsfinanzierung der aktuellen Projekte der Exzellenzinitiative II von bis zu 24 Monaten. Auch Auslauffinanzierungen sind damit abgegolten.